

Stand 27.06.2022

Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV, die von den ambulanten Leistungserbringern zu erfüllen sind

Seit dem 1. Januar 2022 dürfen ambulante Leistungserbringer nur noch dann zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen, wenn sie vom Kanton zugelassen sind. Sie müssen unter anderem nachweisen, dass sie die **Qualitätsanforderungen** gemäss Art. 58g KVV erfüllen:

- a. Sie verfügen über das erforderliche qualifizierte Personal.
- b. Sie verfügen über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem.
- c. Sie verfügen über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.
- d. Sie verfügen über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen.

Neben der Pflicht zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV müssen die Leistungserbringer auch **die vertragliche Regelung zur Qualitätsentwicklung nach Art. 58a Abs. 6 KVG einhalten**, entweder sobald eine Qualitätsvereinbarung nach Art. 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt wurde; oder wenn sich die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer nicht auf eine Qualitätsvereinbarung einigen können und der Bundesrat die entsprechenden Regeln festlegt. Als Leistungserbringer müssen Sie die vertraglichen Regelungen zur Qualitätsentwicklung auch unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Verband einhalten.

Damit der Kanton kontrollieren kann, ob diese Anforderungen erfüllt sind, bitten wir Sie, **den Fragebogen, den Sie unten finden, auszufüllen und Ihrem Antrag auf Zulassung zur Rechnungsstellung zulasten der OKP beizulegen.**

Fragen an die Leistungserbringer zum Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV

Um zu Lasten der OKP praktizieren zu können, müssen Sie diese Qualitätsanforderungen zwingend erfüllen. Wenn Sie nicht alle Ihre Antworten begründen können, verpflichten Sie sich daher, diese direkt anzuwenden, sobald die entsprechenden "Werkzeuge" verfügbar sind.

1. Verfügen Sie über das erforderliche qualifizierte Personal¹, um Ihre Leistungen nach KVG erbringen zu können?

- Nein. Begründung: _____
- Ja

Falls Sie mit Ja geantwortet haben, geben Sie bitte an, wie sich Ihr Personal zusammensetzt (Anzahl Beschäftigte und Vollzeitäquivalente pro Berufsgruppe; berufliche Qualifikationen sowie die für die Leistungserbringung notwendigen und absolvierten Aus- und Weiterbildungen pro Person):

2. Verfügen Sie über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem?

- Nein. Begründung: _____
- Ja
- Noch nicht verfügbar
- Nicht anwendbar für Ihren Beruf

Falls Sie mit Ja geantwortet haben, beschreiben Sie bitte kurz die Prozesse und Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems und nennen Sie seinen Namen, falls ein solcher existiert: _____

3. Verfügen Sie über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem?

- Nein. Begründung: _____
- Ja
- Nicht anwendbar für Ihren Beruf

¹ Das für die Leistungserbringung erforderliche Personal muss während der ganzen Dauer der Leistungserbringung in ausreichender Anzahl verfügbar und für die Leistungserbringung ausgebildet sein, damit die Qualität der Leistungserbringung sichergestellt werden kann. Beispielsweise muss das Personal für die vorgesehenen Behandlungen, allfälligen Medikamentenabgaben und -verabreichungen sowie allfällige, daraus erfolgende Notfälle eine entsprechende Qualifikation vorweisen. Insbesondere muss es eine Ausbildung in Hygiene vorweisen, wenn es im Rahmen von Eingriffen in der Praxis beigezogen wird. Personen, die Patientinnen und Patienten beraten (beispielsweise am Telefon bezüglich sofortiger oder späterer Behandlung etc.), müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Falls Sie mit Ja geantwortet haben, umschreiben Sie bitte kurz Ihr internes Berichts- und Lernsystem und nennen Sie seinen Namen, falls ein solcher existiert:

4. Sind Sie einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen?

Nein. Begründung: _____

Ja

Noch nicht verfügbar

Falls Sie mit Ja geantwortet haben, nennen Sie bitte den Namen des Netzwerks:

5. Verfügen Sie über die Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen?

Nein. Begründung: _____

Ja

Noch nicht verfügbar

Falls Sie mit Ja geantwortet haben, geben Sie bitte an, über welche technische Ausstattung Sie verfügen: Welche Primärsysteme und Austauschformate werden verwendet? Ist die Mehrfachnutzung der Daten sichergestellt?

Falls eine oder mehrere Fragen negativ (**derzeit nicht erfüllte Anforderungen**) beantwortet wurden, verpflichten Sie sich, die Anforderungen sobald sie verfügbar sind. Es können stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden.

Ich bestätige, dass ich das Formular ordnungsgemäß und wahrheitsgemäß ausgefüllt habe:

Vorname, Name :

Beruf :

ambulanten Krankenpflege Einrichtungen :

Ort, Datum :

Unterschrift :

Stempel :